

Bundesschiedsordnung

§ 1 Rechtsgrundlage

1. Die Bundesschiedsordnung hat ihre Rechtsgrundlage in Art. 17 der Satzung der NaturFreunde Deutschlands.
2. Die Bundesschiedsordnung gilt für alle Gliederungen der NaturFreunde; sie ist in den entsprechenden Satzungen (Landesverband, Bezirk, Ortsgruppe) als verbindlich aufzunehmen (Art. 17., Ziff. 4 der Satzung).
3. Die Bundesschiedsordnung regelt das Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins und seiner Mitglieder/Gliederungen.
4. Jede Gliederung (Landesverband, Bezirk, Ortsgruppe) soll ein gültiges Exemplar dieser Bundesschiedsordnung vorhalten und auf Verlangen in Kopie an ein Mitglied herausgeben.

§ 2 Allgemeines

1. Für die Dauer des Verfahrens vor einem Schiedsgericht ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben über alle ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.
3. Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind nicht öffentlich.
4. Die Mitglieder eines Schiedsgerichtes sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen. Die Schiedsrichter_innen sind ehrenamtlich tätig.
5. Ist ein ordentliches Mitglied des Schiedsgerichtes verhindert, so rückt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle. Kann ein Schiedsgericht aus anderen Gründen nicht ordentlich besetzt werden, muss ein Verhandlungstermin verschoben werden, bis das Hindernis beseitigt ist, es sei denn, die Parteien erklären sich ausdrücklich schriftlich einverstanden, dass die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichtes in der Sache entscheiden können.

§ 3 Schiedsgerichte

1. Innerhalb der Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands werden die nachstehenden Schiedsgerichte gebildet:
 - Bei der Ortsgruppe:
Die Wahl des Ortsgruppenschiedsgerichtes erfolgt durch die Ortsgruppenhauptversammlung; es besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern.
 - Beim Bezirk (wenn selbstständiger Verein):
Die Wahl des Bezirksschiedsgerichtes erfolgt durch die Hauptversammlung des Bezirkes; es besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern.
 - Beim Landesverband:
Die Wahl des Landesschiedsgerichtes erfolgt durch die Landeskonferenz; es besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern.
 - Bei der Bundesgruppe:
Die Wahl des Bundesschiedsgerichtes erfolgt durch den Bundeskongress; es besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern.
2. Die ordentlichen Mitglieder eines Schiedsgerichtes wählen unmittelbar nach der Wahl aus ihren Reihen die/den Vorsitzende_n.
3. Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.
4. Jede Vereinsgliederung ist verpflichtet, die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes bekannt zu machen.
5. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden für den gleichen Zeitraum gewählt wie die Vorstandsmitglieder der Gliederung.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Wird ein Schiedsgericht nicht wie angegeben (ordentliche Mitglieder und Ersatzmitglieder) besetzt und kann deswegen eine Streitigkeit in dieser

Gliederung nicht durch das zuständige Gericht erledigt werden, dann tritt die nächst höhere Instanz (Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe) ein. Die dadurch entstehenden Mehrkosten, trägt die Gliederung, bei der das Schiedsgericht nicht eingerichtet war.

§ 4 Zuständigkeit

Aufgabe der Schiedsgerichte ist es, bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins und/oder seiner Gliederungen zu schlichten oder zu entscheiden.

1. Das Ortsgruppenschiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten zwischen
 - Mitgliedern untereinander (soweit es den Verein betrifft);
 - Mitgliedern und der Ortsgruppe;
 - Funktionär_innen und Vorstand der Ortsgruppen;
 - Fachbereichen bzw. deren Leiter_innen untereinander;
 - der Ortsgruppe und deren Funktionär_innen.
2. Das Bezirksschiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten zwischen
 - dem Bezirk und seinen Mitgliedern (Ortsgruppen);
 - dem Bezirk und seinen Gliederungen und deren Funktionär_innen;
 - den Fachbereichen bzw. deren Leiter_innen untereinander.

Es ist Berufungsinstanz bei einem Schiedsspruch des Ortsgruppenschiedsgerichtes.

3. Das Landesschiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten zwischen
 - dem Landesverband und seinen Mitgliedern (Bezirk, Ortsgruppe);
 - den Bezirken untereinander;
 - den Bezirken und Ortsgruppen;
 - dem Landesverband und seinen Gliederungen und deren Funktionär_innen;
 - den Fachbereichen bzw. deren Leiter_innen untereinander.
4. Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten zwischen
 - der Bundesgruppe und ihren Mitgliedern (Art. 8 der Satzung);
 - den Landesverbänden untereinander;
 - der Bundesgruppe und ihren Gliederungen und deren Funktionär_innen;
 - den Fachbereichen und Fachgruppen und deren Leiter_innen untereinander.

Es ist Berufungsinstanz bei einem Schiedsspruch des Landesschiedsgerichtes.

§ 5 Beginn des Verfahrens

1. Das Schiedsverfahren beginnt mit der Einreichung eines schriftlichen Antrags in Papierform. Je nach Besetzung des Gerichtes sind dem Antrag entsprechende Kopien der kompletten Antragschrift beizufügen (Ortsgruppen: Antrag und 3 Kopien; Bezirk: Antrag und 3 Kopien; Landesverband: Antrag und 3 Kopien; Bundesgruppe: Antrag und 5 Kopien). Die Parteien haben auch bei dem weiteren Schriftverkehr die entsprechenden Kopien ihren Schreiben beizufügen. Nach Eingang des Antrages kann von dem/der Vorsitzenden auch das Mittel der elektronischen Korrespondenz genehmigt werden.
2. Der Antrag ist in einem geschlossenen Kuvert an die/den Vorsitzende_n des jeweiligen Schiedsgerichtes zu richten. Diese_r hat den Brief mit dem Eingangsdatum zu versehen.
3. Die Antragschrift muss enthalten:
 - Benennung der Parteien (Antragsteller_innen und Antragsgegner_innen) jeweils mit vollständigen Adressen und Telefon;
 - einen konkret formulierten Antrag;
 - die Darstellung des strittigen Sachverhalts.Es können für den eigenen Vortrag Beweise (Zeug_innen, Urkunden, Sachverständige) angeboten werden:
 - Zeug_innen/Sachverständige werden mit vollem Namen und vollständiger Adresse benannt.
 - Urkunden können in Kopie vorgelegt werden (vgl. Ziff. 1), das Original dann im Termin.
 - Die Erklärung, ob schon ein Exemplar der Bundesschiedsordnung vorhanden ist.Die Antragschrift muss erkennen lassen, welches Ziel der/die Antragsteller_in verfolgt.
4. Binnen 2 Wochen nach dem Eingang (vgl. Eingangsdatum Ziff. 2) muss die/der Vorsitzende des Schiedsgerichtes jeweils eine Kopie der Antragschrift nebst Beweismitteln an den/die Antragsgegner_in per Einschreiben/Rückschein senden. Der/die Antragsgegner_in ist gleichzeitig aufzufordern, schriftlich (vgl. Ziff. 3) innerhalb von 4 Wochen ab Zugang dieses Schreibens zum Antragschreiben Stellung zu nehmen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes erhalten die Antragschrift mit normaler Post. Der/die Antragsteller_in erhält eine Bestätigung des Eingangs der Antragschrift (mit Eingangsdatum). Im Übrigen können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes auf elektronischem Weg verständigen.
5. Mit den Schreiben nach Ziff. 4 werden den Parteien auch die Mitglieder des jeweiligen Schiedsgerichtes mitgeteilt; sie werden auch auf ihre

Rechte nach § 9 Bundesschiedsordnung hingewiesen.

6. Bei einem Antrag gegen den Ausschluss aus dem Verein NaturFreunde Deutschlands ruhen die Mitgliederrechte des/der ausgeschlossenen Mitglieds/Gliederung, ausgenommen sind die Rechte nach dieser Bundesschiedsordnung.

§ 6 Schiedsverfahren

1. Das Verfahren muss spätestens 8 Wochen nach Eingang der Antragschrift eröffnet werden. Den Parteien wird dies schriftlich mitgeteilt.
2. Wenn notwendig, setzt die/der Vorsitzende des Schiedsgerichtes den Parteien im Schreiben nach Ziff. 1 eine letzte Frist zur abschließenden Äußerung, evtl. mit genauer Datumsangabe.
3. Vor der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung fragt die/der Vorsitzende des Schiedsgerichtes bei den Parteien an, ob sie mit einer Entscheidung nach derzeitiger Aktenlage ohne mündliche Verhandlung einverstanden sind oder nicht. Die Parteien teilen ihre Entscheidung dem Gericht umgehend schriftlich mit. Sind die Parteien einverstanden, entscheiden die Schiedsrichter_innen nach dem jeweiligen Aktenstand.
4. Ist eine mündliche Verhandlung notwendig, bestimmt die/der Vorsitzende des Schiedsgerichtes Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Wenn möglich sollte dies in Absprache mit den anderen Schiedsrichter_innen und auch den Parteien geschehen. Die Ladung zu diesem Termin erfolgt bei den Parteien mit Einschreiben/Rückschein, die Ladung der Mitschiedsrichter_innen mit elektronischer Post.
Die Ladung von Zeug_innen oder Sachverständigen erfolgt mittels Einschreiben/Rückschein. Alle Ladungen sollen mindestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen.
5. Die Verhandlung kann bei termingerechter Einladung auch dann gültig durchgeführt werden, wenn eine_r der Beteiligten, die Beteiligten oder Zeug_innen oder Sachverständige nicht erscheinen.
6. Das Schiedsgericht kann Zeug_innen oder Sachverständige zum Termin laden; es muss dies nicht, wenn nach dem Vorbringen der Partei die Ladung nicht notwendig erscheint.
7. Das Schiedsgericht ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder entsprechend § 2 Ziff. 5 verfahren wird. Andernfalls muss ein neuer Termin festgesetzt werden. Wird nach § 2 Ziff. 5 verfahren, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden.

8. Grundlage der Entscheidung des Schiedsgerichtes ist die mündliche Verhandlung und alle bis dahin vorliegenden Schriftstücke oder aber die Aktenlage, entsprechend Ziff. 3.
9. Die Parteien können für das Verfahren eine_n Vertreter_in oder einen Beistand benennen.
10. Über die Verhandlung ist ein genaues Protokoll zu führen, das von allen Schiedsrichter_innen unterzeichnet wird.

§ 7 Schiedsspruch

1. In dem Schiedsverfahren soll in erster Linie versucht werden, den Streitfall im Geiste der NaturFreunde-Bewegung, ihrer Satzungen und Beschlüsse zu schlichten und einen Vergleich anzustreben. Ein Vergleich beendet das Streitverfahren; eine Berufung ist dagegen nicht mehr zulässig.
2. Kann ein Vergleich nicht erreicht werden, entscheidet das Schiedsgericht durch Schiedsspruch, der nur auf solche Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden kann, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren oder nach Aktenlage (§ 6 Ziff. 3).
3. Der Schiedsspruch ist textlich genau festzulegen. Er ist den Parteien der mündlichen Verhandlung mitzugeben oder innerhalb von 14 Tagen per Einschreiben/Rückschein zu übermitteln. Er muss die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Schiedsgerichtes, eine Begründung sowie den Hinweis auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Berufungsverfahrens enthalten. Der Schiedsspruch, der nach der mündlichen Verhandlung übergeben wird, ist von allen beteiligten Schiedsrichter_innen zu unterschreiben, ansonsten unterschreibt nur die/der Vorsitzende des Schiedsgerichtes.
4. Das Schiedsgericht kann dem Antrag stattgeben, den Antrag ablehnen, eine Rüge erteilen, auf zeitweiliges Ruhen der Funktion erkennen und das zeitweilige Ruhen der persönlichen Mitgliederrechte - außer den Rechten nach der Bundesschiedsordnung - beschließen. Im Berufungsverfahren kann das angegangene Schiedsgericht das Verfahren auch wieder an die Vorinstanz zurückgeben, wenn schwere Mängel im Vorverfahren vorliegen. Die Rückverweisung ist genau zu begründen.
5. Der Spruch des Schiedsgerichtes ist, wenn keine Berufung zulässig ist oder eine Berufung nicht eingelegt wird, für alle verbindlich.

§ 8 Berufungsverfahren

1. Gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichtes ist die Berufung zulässig:
 - bei Entscheidung des Ortsgruppenschiedsgerichtes zum Bezirksschiedsgericht;
 - bei Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes zum Landesschiedsgericht;
 - bei Entscheidung des Landesschiedsgerichtes zum Bundesschiedsgericht;
 - bei Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes zum Bundeskongress, der endgültig entscheidet.
2. Eine Berufung an den Bundeskongress ist nur in Fällen möglich, in denen das Bundesschiedsgericht 1. Instanz war oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Ob ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, entscheidet das Bundesschiedsgericht.
3. Bei einer Berufung ist das Vorgericht verpflichtet, die kompletten Akten mit allen gewechselten Schreiben dem Berufungsgericht zu überlassen. Die/der Vorsitzende des Berufungsgerichtes fordert die Akten mittels einfachen Briefs an.
4. Die Berufung ist innerhalb von 4 Wochen, vom Tag der Zustellung des Schiedsspruches an gerechnet einzulegen und zu begründen (§ 5 Ziff. 3). Die Begründung soll genau erklären, warum aus Sicht des/der Berufungsführenden die Entscheidung der Vorinstanz unrichtig war.

§ 9 Befangenheit

1. Ein Mitglied des Schiedsgerichtes kann von den Parteien wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Das Ablehnungsgesuch ist unverzüglich nach Kenntnis der Umstände und vor weiteren Sachäußerungen vorzutragen und zu begründen.
2. Das Schiedsgericht entscheidet in diesem Fall ohne Mitwirkung der/des Abgelehnten, ob die Gründe der Ablehnung hinreichend erscheinen.
3. Wird der Ablehnung stattgegeben, rückt ein Ersatzmitglied nach. Erscheinen die Ablehnungsgründe nicht hinreichend, so verhandelt das Schiedsgericht in planmäßiger Besetzung.
4. Die Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit kann immer nur gegen einzelne Mitglieder des Schiedsgerichtes vorgebracht werden. Eine Ablehnung des gesamten Schiedsgerichtes ist ausgeschlossen.

5. Wird die/der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so wählen die übrigen Mitglieder für dieses Verfahren unter sich eine_n neue_n Vorsitzende_n.
6. Ist ein Mitglied des Schiedsgerichtes selbst von einem beantragten Schiedsverfahren betroffen oder an einer zur Verhandlung stehenden Streit-sache unmittelbar oder mittelbar beteiligt, so ruht seine Funktion für dieses Verfahren.

§ 10 Aktenführung

1. Die/Der Vorsitzende eines Schiedsgerichtes hat die Hauptakte mit allen gewechselten Schreiben und Unterlagen chronologisch zu führen.
2. Beigezogene Akten im Berufungsverfahren gehen nach Abschluss des Verfahrens an das Vorgericht zurück.
3. Die Hauptakte wird bei der jeweiligen Gliederung 10 Jahre verschlossen aufbewahrt.

§ 11 Kosten des Verfahrens

1. Die Kosten des Schiedsverfahrens werden in der Regel je nach Zuständigkeit von der Ortsgruppe, dem Bezirk, dem Landesverband oder der Bundesgruppe getragen. In begründeten Fällen kann eine andere Kostenverteilung vom Schiedsgericht festgesetzt werden.
2. In Berufungsverfahren können die jeweiligen Schiedsgerichte von den Parteien Kostenvorschüsse anfordern. Diese Vorschüsse sind sofort zu entrichten. Es kann in besonderen Fällen ein zu begründender Antrag gestellt werden, diesen Vorschuss zu erlassen. Wird der Vorschuss nicht bezahlt, ruht das Verfahren, was den Parteien mitzuteilen ist. Bei Nichtzahlung wird spätestens nach 8 Wochen der Antrag abgewiesen.
3. Die Mitglieder der Schiedsgerichte üben ihr Amt ehrenamtlich aus und haben lediglich Anspruch auf Auslagenersatz nach der Reisekostenordnung der NaturFreunde Deutschlands.

§ 12 Inkrafttreten dieser Schiedsordnung

1. Diese Schiedsordnung wurde auf dem Bundeskongress der NaturFreunde Deutschlands am 2. April 2017 verabschiedet.
2. Sie tritt mit der Verabschiedung anstelle der 2014 beschlossenen Bundesschiedsordnung in Kraft.